

Anlage 2

zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und – aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 290 € pro Person und Monat erhoben.

Diese setzen sich aus 186,00 € Grundgebühr und 104,00 € Nebenkosten zusammen.